

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 4 (1899)

Heft: 5: Calvenfeier-Festnummer

Artikel: Eingriffe der kaiserlichen Reichsgerichte in die Gerichtsbarkeit des Grauen Bundes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ihn schrecket kein Sausen, Schlag und Sturmgeschmetter:
Mut ist sein Leben, uns'res stummes Brüten.
Doch wie ich Euch bewund're, schwiel'ge Hände,
Ihr nimmermüden der betheerten Jacken,
So sei heut Euer meines Liedes Spende,
Die auf den Pässen zwischen Eiseszacken
Durch Sturm und Schnee die sichern Pfade finden,
Die Pferde weisend auf verwehten Spuren
Und, wenn den Braven ihre Kräfte schwinden,
Vorwarten auf den weißen Todesfluren
— Zu Seiten lauern dräuend die Lawinen
Und von den Gipfeln scharf die Stürme fegen; —
O Ihr, so stark und mutig allerwegen,
Wie nur ein Seemann ist von hartem Dienen:
Ein „Gott zum Gruß!“ Gebirgespionniere!
Ihr Postillone, Helden, deren Treue
Den Schwachen stärkt im öden Felsreviere
Und ihm die Welt erschließt als schön're, neue!

Eingriffe der kaiserlichen Reichsgerichte in die Gerichtsbarkeit des Grauen Bundes.

(Mitgeteilt von S. C. M.)

In unserm Staatsarchiv befinden sich ein Urteilbrief von Ammann und Rath zu Glarus von 1494 und zwei Urteilbriefe des Freyenstuls der Freigrafschaft zu Fürstenberg in Westphalen von 1595 und 1596. Alt-Neg.-Stat C. v. Neding 4 in Baden hat dieselben im „Archiv für Schweizergeschichte“ (Band III, Seite 291 ff.) publiziert und dazu eine Analyse gegeben, die, weil diese Urteilsprüche eine weniger bekannte und beachtete Ursache des Schwabenkrieges bildeten, hier teilweise wieder zum Abdruck gelangt.

Ein gewisser Meister Gregorius Steinmeß, Freischöffe der heimlichen Gerichte zu Westphalen oder der heiligen Behme, war in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, wahrscheinlich in Ausübung seines Berufes *) ins Oberland gekommen und hatte eine bünd-

*) Steinmeß dürfte eher eine Berufsbezeichnung als ein Geschlechtsname sein. Als Steinmeß könnte er am damaligen Kirchenbau zu Waltensburg und anderswo im Oberlande thätig gewesen sein.

nerische Tochter geheiratet, mutmaßlich eine Tochter aus der reichen, dort angesehenen Familie Donau oder Cadonau.

Anfangs der Neunziger Jahre führte nun dieser Gregorius Steinmeß mit den Verwandten seiner Frau einen langwierigen Rechtsstreit wegen eines Hofs *h m Ydrall* auf Waltensburger Gebiet.*). Der Streit scheint bei der Teilung der Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters mit den übrigen Miterben ausgebrochen zu sein und betraf nicht eigentlich den Besitz des Hofs Ladrål, wohl aber die Höhe einer Abfindungssumme, die ihm als Erbanteil seiner Frau an dem Hof von den übrigen Erben ausbezahlt werden sollte. Gregorius Steinmeß forderte daran fl. 220; die Erben wollten ihm jedoch nur etwa 60 bis 70 fl. geben.

So begann der Prozeß, zuerst vor den ordentlichen Gerichten des Grauen Bundes, vor dem Gericht zu Waltensburg, dann wahrscheinlich vor dem Gericht zu Disentis, und zuletzt vor dem höchsten Gericht der XV, dem Bundesgericht zu Truns. Alle diese Gerichte wiesen Steinmeß mit seiner übertriebenen Forderung ab und sprachen sich zu Gunsten einer niederern Entschädigungssumme aus, die dem Anerbieten der Erben und wohl auch dem tatsächlichen Werte des Hofs Ladrål näher kam. Mit diesen Urteilen unzufrieden, wandte er sich hierauf an die heilige Behme, an fremde und ungewöhnliche Gerichte, und ließ seine Gegner wirklich vor dieselben zitieren.

Der Prozeß hatte mittlerweile den ganzen Grauen Bund in Aufregung versetzt, und als die Zitation der Behme an den Grauen Bund (Landrichter und das Gericht der XV) gelangte, fand man darin Ausdrücke, welche Glimpf und Ehre derselben schwerlich berührten; deshalb bat der Graue Bund den Stand Glarus, sich der Sache anzunehmen.

Landammann und Rat zu Glarus entsprachen der Bitte des Grauen Bundes, versahen den Beklagten mit Knechten, gaben ihm sicheres Geleite und hielten ihm die Beschwerde des Grauen Bundes vor, worauf er meinte, mit dem Weiterzug seiner Klage vor die fremden Gerichte kein besonderes Unrecht begangen zu haben. Dennoch war es einem bevollmächtigten Ausschusse von Landammann und Rat zu Glarus

*) Jetzt Ladrål, ein Komplex von Maiensäßen ob Waltensburg, damals und später jedoch wirklich ein bewohnter Hof, der in andern Urkunden des XV. und XVI. Jahrhunderts im Besitz der Familie Donau (Cadonau) erscheint.

gelungen, beide Parteien zu bewegen, „semlich spenn und stöß“ demselben zum gütlichen Entscheide zu überlassen, der endlich *) dahin ausfiel: Der Graue Bund soll den Steinmeß und seine Frau mit 75 fl. rh. von dem Hofe zu Ydrall auskaufen. Die Summe soll in zwei Raten auf die nächstkünftigen Martini-Ziele jeweilen beim regierenden Ammann von Glarus hinterlegt werden, ohne Kosten des Beklagten. Spätere Erbfälle seien darin nicht eingeschlossen.

Steinmeß verlangte ferner für die nächsten vier Monate vom Grauen Bunde sicheres Geleite, um sein Vermögen im Bündnerlande zu liquidieren und seine Schulden zu bezahlen. Wegen der in der Zitation vor das westphälische Gericht enthaltenen Ausdrücke sollte er eine Ehrenerklärung beschwören, was er auch that. Hierauf mußte er das Gebiet des Grauen Bundes verlassen und ohne Erlaubnis desselben es nie mehr betreten; wo nicht, so sollte er dem Grauen Bunde um Leib und Leben verfallen sein, als einer der seinen Eid übertreten habe.

Als jedoch 1495 die feindseligen Angriffe des Kaisers Maximilian und des schwäbischen Bundes auf die Freiheiten der Schweizer Orte und Bündens wieder begannen, die endlich zum Schwabenkriege führen sollten, erneuerte auch Gregor Steinmeß, der von nun an als Freischölle der heiligen Behme erscheint, wieder seine gerichtliche Klage gegen Waltensburg &c. vor dem heimlichen westphälischen Gerichte.

Der vom Freyenhof der Freygrafschaft zu Fürstenberg in Westphalen erlassene Urteilbrief ist datiert von Anno 1495, Dienstag nach St. Vitus-Tag,**) und ausgestellt von Johann Ischyn, Freigrafen und geordnetem Richter des heil. römischen Reichs, auf dem benannten Freyenhofe der Jungherren Philippus und Broschen, Gebrüder von Firmin Proosten, Amtleuten seines Stuhlherrn.

Wir entnehmen aus dieser Urkunde, daß Gregor Steinmeß seine Gegner zuerst durch den Freigrafen zu Medebach, Heinrich Wynnants, hatte vorladen lassen, und daß hierauf ihre zweite und dritte Vorladung von dem Freigrafen Ischyn ausging.

Als Gegner des Steinmeß werden in der Urkunde namentlich bezeichnet:

*) Der Urteilbrief ist von 1494, Donnerstag nach St. Jakobstag (Juli) datiert. —

**) Juni.

1. Der Ammann Lorenz zu Schlans.
2. Florin Donauwe.
3. Beth Fontana.
4. Caspar Franz.
5. Joseph zu Lantest. (Andest.)
6. Der Florisecker zu Eth. (Seth.)
7. Der schwarze Jakob Not-Snyder zu Lantest.
8. Der Gilblesse zu ille Illogneß (Villa im Hochgericht Lugnez).
9. Hans Rude im Kloster Dissentis.
10. Martin Elffe.
11. Ammann Saphoi zu Salvir (Somvir im Hochgericht Dissentis).
12. Swen zu Meddolaß (Medels im Tavetscher Thal).

Nebst diesen namentlich Bezeichneten waren noch alle Mannsper-
sonen ihre Anhänger über 14 Jahre alt, die ins Gericht zu Waltens-
burg gehören, ebenfalls vorgeladen worden, nur die Freischöffen und
die Geistlichen ausgenommen.

Wie man erwarten mußte, war aber von den Beklagten niemand
erschienen, und sie hatten ihr Ausbleiben weder mündlich noch schrift-
lich entschuldigt; worauf Steinmeß seine Klage dahin eröffnete:

1. daß schon vorlängst seines Schwiegerherrn und Vorfahren Siegel
und Briefe, die über sein Gut im Ydrall sprechen, seien ent-
wendet worden.
2. daß seine Gegner darauf ihn durch falsche Urtheile und Kundi-
schaft von dem Seinigen verdrängt hätten.
3. daß namentlich Caspar Franz und Joseph sammt ihren Anhän-
gern, während ihm sicheres Geleit sei zugesichert gewesen, ihn
zwischen Waltensburg und Zürich überfallen und verhaftet, und
bei diesem Anlaß zu einem Vergleich genöthigt hätten, mittelst
dessen sie ihn für sein Gut im Ydrall, das wohl 220 fl. werth
sei, zu einem Auskaufe von demselben um 75 fl. gezwungen, die
ihm aber von den Gegnern nicht einmal nach ihrer eigenen Ver-
pflichtung an die bestimmte Stelle seien abgeliefert worden:

Durch alles dieses hätten seine Widersäher Leib und Leben
verwirkt. —

4. Ueberdies haben seine Gegner dadurch, daß sie ihn seit drei
Jahren aus der Heimat entfernt haben, ihm einen bedeutenden

Schaden zugefügt, der, was sich aus der Urkunde nur erraten lässt, von dem Kläger auf circa 178 fl. rhein. geschätzt wurde.

Dabei behielt er sich ferner eine besondere Entschädigung für den Verlust vor, der ihm bis zu gänzlichem Austrag der Sache noch an seiner Frauen Gut im Drall bevorstand, und schloß endlich auf eine Geldbuße für die Gegner, die durch ihr Ausbleiben nun schon zum dritten Male das heimliche freie Gericht verschmäht und verachtet hätten.

Die Dingspflichtigen, d. h. die der Versammlung als Richter beiwohnen mussten, erklärten hierauf den Gegenstand der Klage als in ihrer Kompetenz liegend, verpflichteten aber den Kläger Steinmeß, die von Waltensburg noch zuvor wegen der ihm zu leistenden Entschädigung zu ermahnen, und forderten vorerst alle betreffenden Behörden auf, jenem zu seinem Rechte zu verhelfen, und die Beklagten anzuhalten, sich mit dem Kläger über ob bemerkte Kosten und Schaden mit dem römischen Könige, dem Stuhlherrn und dem freien Gerichte aber über die ihnen auferlegte Buße abzufinden.

Nachdem jedoch diese Frist ohne einen Erfolg verstrichen war, zog der Kläger Steinmeß, wie die gleiche Urkunde uns meldet, seine Gegner vor die heilige, heimliche Acht, und begehrte nun gegen sie ein vollständiges Urtheil über Leib, Gut und höchste Ehre, worauf der Freigraf Ischyn, als Vorsitzer des Gerichts, jedem Christenmenschen die Pflicht auflegte, mit denen von Waltensburg keinerlei Gemeinschaft christlicher Ordnung, weder im Kirchgange noch sonst in irgend welchem Verkehre zu pflegen, sondern sie zu halten als Verächter des heiligen römischen Reichs, als von diesem abgeschnittene, ungehorsame und verurteilte Leute von keinem Werte, bis sie der gegenwärtigen Erkanntniß genug gethan, und wieder nach Freyensturzrecht absolviert und quittiert seien.

Als hauptsächlichste Urteilsprecher bei dieser Erkanntniß werden angeführt: Bürgermeister und Rath zu Fürstenberg.

Der Freigraf bestiegelte dieselbe mit dem (noch vorhandenen) Amtssiegel seines Gerichts, dessen sich alle Urteilsprecher und Zeugen bei demselben gewöhnlich bedienten.

Die letzte Urkunde ist ein peinliches Urtheil des gleichen westphälischen Freyenstuls zu Fürstenberg, datiert vom Montage nach dem

Sonntage quasi modo geniti des Jahres 1496 zwischen den gleichen Parteien und in dem gleichen Rechtsstreite.

Es war wieder der Freigraf Johann Ischyn, der bei dem im Freien versammelten Gerichte den Vorstz führte.

Diesmal hatte der Kläger zwar die gleichen, mit Namen bezeichneten Personen des Hochgerichts Waltenspurg, wie bei der vorhergehenden Verhandlung, vor den Freienstul zu Fürstenberg vorladen lassen; hingegen nicht mehr alle 14 jährigen, sondern nur die über 18 Jahre alten Mannspersonen dieses Hochgerichts.

Auch diesmal war niemand von den Beklagten, noch jemand in ihrem Namen vor dem fremden Gerichte erschienen.

Der Kläger Steinmeß wiederholte seine Klage im gleichen Sinne, wie die frühere Erkanntnis sie angeführt hat, worauf das Gericht die eingeklagten Thatsachen als feirügig, d. h. als solche erkannte, deren Beurtheilung der Behme, oder dem heimlichen, peinlichen Gerichte zustehet.

Weil nun die Beklagten den Gerichten ungehorsam gewesen, und sie beharrlich verachtet haben: so verfältten die Behmrichter alle über 18 Jahre alten Mannspersonen des Hochgerichts Waltensburg zum Tode durch den Strang; und machten allen Freischöffen die Vollziehung dieser Urtheils zur strengsten Pflicht.

Diese Urkunde ist bestiegelt:

- a. durch den Vorsitzer des Gerichts,
- b. durch den Stuhlherrn Broske von Firmin, und
- c. durch Bürgermeister und Rath der Stadt Fürstenberg.

Das eine der 3 Siegel ist abgerissen.

Wenn Referent, schreibt C. v. Neding, den Inhalt dieser Urkunden erwägt, so wird ihm schon klar genug, welch eine heillose Landplage diese Gerichte durch die mißbrauchte Anwendung ihrer angeblichen Befugnisse als kaiserliche Reichsgerichte für alle zum deutschen Reiche gehörigen Länder müssen geworden sein.

Nicht ohne Grund haben also die alten eidgenössischen Orte, indem sie in ihrem Innern jedem Unrecht zu steuern suchten, und jedem Bedrängten willig ihren Schutz gewährten, sich alle Mühe gegeben, um außer aller Berührung mit diesen entlegenen Reichsgerichten zu bleiben.

Gerade diese, nur wenige Jahre vor dem Schwabenkriege erlassenen Urkunden beweisen aber auch sehr auffallend, mit welcher unseligen Hartnädigkeit die westphälischen Freigrafen und Freischöffen auf dem angeblichen Rechte beharrten, unter dem Vorwande des Mangels an richterlichen Ansehen oder stattgehabter Rechtsverweigerung von Seite des Beklagten, alle möglichen Rechtsfälle vor ihren Richterstuhl zu ziehen, und dann die beharrlich Ausbleibenden als rechtsflüchtige Ungehorsame peinlich zu bestrafen.

Was in dem gegenwärtigen Falle besonders empört, ist, daß das westphälische Gericht, um dem schauderhaften Gewohnheitsrechte nichts zu vergeben, alle Beklagten, also die gesammte, über 18 Jahre alte, männliche Bevölkerung des Hochgerichts Waltensburg zum Strange verurtheilt.

Und dieses Alles geschah um eines Klägers willen, dessen Redlichkeit und Wahrheitsliebe in einem sehr zweideutigen Lichte erscheinen, wenn wir die richterliche Verhandlung vor Landammann und Rat zu Glarus von Anno 1494 mit der Klage vergleichen, die derselbe vor den westphälischen Gerichten nach dem Inhalte ihrer Urtheile geführt haben muß.

Wir sehen aus dem Kompromißspruch von Glarus, daß Gregor Steinmeß keineswegs rechtlos geblieben war; daß er vielmehr selbst das Urteil des Gerichts zu Waltensburg vor den ordentlichen Appellationsrichter des Landes, die XV des Grauen Bundes, gezogen hatte.

Allein, anstatt ihr Urteil anzuerkennen, zog er es vor, sein Recht weiter vor den entlegenen westphälischen Gerichten zu betreiben.

Als er aber nachher auf die Klage der Abgeordneten des Grauen Bundes vor dem Rate zu Glarus erschien, da hatte er die westphälischen Gerichte aufgegeben; in dem von jenem Rate bestellten Ausschüsse freiwillig seine Richter erkannt, unter Abschwörung eines feierlichen Eides die Vorsteher des Grauen Bundes als fromme Ehrenmänner erklärt, und sich anheischig gemacht, für seinen Hof im Drall eine Auskaufssumme von 75 fl. anzunehmen, und nach vier Monaten Graubünden zu verlassen.

In welchem ungeheuern Abstande damit ist nun aber die Klage, die Gregor Steinmeß nachher vor den westphälischen Gerichten durchgeführt hat?

Schon dadurch, daß er seine Klage vor diesen nach jenem güt-

lichen Sprüche von Glarus nicht einstelle, verletzte er ein eidlich gegebenes Versprechen.

In dieser selbst, wie wir sie in der Erkenntnis, die der Freigraf Ischyn ausgefertigt, kennen gelernt haben, erwähnt er mit keiner Silbe eines Spruches der XV, die das Appellationsgericht des Grauen Bundes bildeten; ebenso wenig spricht er von einer Verhandlung vor dem Rate zu Glarus, oder er vermengt sie mit einem räuberischen Überfalle, dessen er seine Gegner beschuldigt, die ihn zwischen Waltensburg und Zürich gewaltsam fassen eingefangen und gezwungen haben, sich um seinen Hof im Udrall, der wenigstens 220 fl. Werth gewesen, mit 75 fl. auskaufen zu lassen.

Mit solchen absichtlichen Lügen gab Steinmeß vor den westphälischen Gerichten seiner Rechtssache den Schein, als hätte sie weder im Gebiete des Grauen Bundes, noch im Umfange der Eidgenossenschaft einen unparteiischen Richter gefunden, und so hatte er die boshaftesten Genugthuung, alle seine Gegner zum Strange verurtheilt zu sehen.

Das Ende dieses merkwürdigen Streites hat, wie es scheint, kein Protokoll und keine Chronik uns aufbewahrt; es lässt sich aber ohne dem errathen. Der Graue Bund wird sich an den Kompromissspruch des Rates zu Glarus gehalten, und weil Gregor Steinmeß gegen sein eidliches Versprechen fortführte, das Hochgericht Waltensburg mit auswärtigen Gerichten zu verfolgen, denselben als einen Meineidigen angesehen haben, dessen Leben schon darum verwirkt sei.

Deswegen wird Steinmeß sich wohl gehütet haben, das Gebiet des Grauen Bundes zu betreten.

So mag auch sein eigenes Benehmen der Hauptgrund sein, warum die verheiße Auskaufssumme von 75 fl. ihm nicht ausbezahlt wurde.

Uebrigens brach schon im Jahre 1499 zwischen dem Kaiser Maximilian und den Eidgenossen der furchtbare Schwabenkrieg los, in dessen Gräueln auch dieser Streit für immer mag begraben worden sein.

**Geleitsbrief König Maximilians
für die bündnerischen Abgesandten zur Tagleistung
nach Basel zum Friedenschluß.**

Wir Maximilian von Gotts Gnaden romischer König, zu allen Zeiten merer des Reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatiens etc., König